
G e s e z ,

betreffend die neue Militär-Organisation des Standes Zürich, nach den Grundsätzen des Eidsgenössischen Bundesvertrages und der von der Tagsatzung erlassenen Beschlüsse über das Militär-System der Schweiz.

I A b s c h n i t t .

Bestand und Organisation der verschiedenen Miliz-Corps im Allgemeinen.

§. 1.

Die Milizen des Kantons Zürich bestehen:

- 1.) a. Aus einer Anzahl von 4, höchstens 6 Gentle-Officieren.
 - b. Einer Abtheilung Pionniere von höchstens 40 Mann vom Feldwaibel abwärts.
- 2.) Artillerie, nämlich:
 - a. 9 Compagnien Canoniere von No. 1, bis No. 9.

- b. 1 Compagnie Pontonniere.
- c. 2 Compagnien Train.
- 3.) Cavallerie:
 - a. 1 Compagnie Chevaux-legers.
 - b. 5 Compagnien Dragoner.
- 4.) Scharfschützen:
 - 10 Compagnien von No. 1. bis No. 10.
- 5.) Infanterie:
 - 18 Stamm-Bataillone oder Quartiere.
- 6.) Schiffleute:
 - 1 Compagnie.

§. 2.

Diese theilen sich ab, in:

- a. Den ersten Bundesauszug.
- b. Die Reserve, aus welcher, nach den im §. 10. folgenden Bestimmungen die Bundes-Reserve gezogen wird.

A. Der erste Bundesauszug.

§. 3.

Das Contingent, welches der Kanton Zürich zu dem ersten Emdsgenössischen Bundesauszug zu stellen hat, besteht, nach Anleitung der Bundes-Acte und in Folge des Beschlusses der Hohen Tagsatzung

aus . . . :	Mann,	Pferde.
4 Compagnien Canoniere, à 71 Mann . . .	284	—
1 Compagnie Pontonniere	71	—
1 1/2 „ Train	130	217
1 1/2 „ Cavallerie, à 64 Mann . . .	96	—
2 Compagnien Scharffschü- ßen, à 100 Mann .	200	—
Zum Stab der Bataillone	68	—
22 Compagnien Infanterie, à 129 und 130 Mann	2851	—
	<hr/>	<hr/>
Total:	3700	217

woben jedoch dasjenige Personale nicht inbegri-
fen ist, das von der hohen Tagsatzung oder den
gemeinendsgenössischen Militär-Beehörden zum Ge-
neral-Stab selbst, oder zum Dienst bey demselben
einberufen werden möchte.

S. 4.

In die Kategorie (Klasse) des S. 3. gehören
auch die Genie-Officiere und die ihnen zugegebene
Abtheilung Pionniere, welche sämtlich unter der
Leitung eines besondern Inspectors stehen.

Um eine Genie-Officiersstelle erhalten zu können,
müssen sich die betreffenden Individuen einer Prüfung
über die erforderlichen Kenntnisse unterwerfen, und

daben den Beweis geleistet haben, daß sie sich zu Bekleidung derselben eignen; ihre übrigen speciellen Pflichten und der eigentliche Dienst der Pionniere werden von der Militär-Commission und dem besondern Inspector des Corps des nähern bestimmt. Die Pionniere bestehen aus Freywilligen vom angetretenen 19ten bis zum zurückgelegten 40sten Altersjahr.

§. 5.

Die vier Canonier-Compagnien des 1sten Bundesauszugs werden mit No. 1. bis No. 4., und die zwey Scharfschützen-Compagnien desselben mit No. 1. und 2. bezeichnet.

Die 22 Compagnien Infanterie werden eingetheilt, in:

3 Compagnien Grenadiere.

15 „ „ Fußliere.

4 „ „ Jäger.

§. 6.

Die Formation der Compagnien der verschiedenen Waffen und der Bataillone des ersten Bundesauszuges wird auf den Fuß angenommen, welcher durch das Reglement für die gemeinendsgenössischen Contingents-Truppen eingeführt ist. Siehe Tab. 1, 2, 3, 4. *) Es werden demnach

*) Diese 4 Tabellen sind auf einem Blatt am Ende dieses Heftes beigelegt.

aus den oben erwähnten 22 verschiedenen Infanterie-Compagnien zuvörderst 3 Bataillone formirt, wovon ein jedes aus einer Compagnie Grenadiere, einer Compagnie Jäger, und vier Compagnien Füsilere zusammengesetzt seyn soll; die verschiedenen drey Compagnien Füsilere werden den drey Bataillonen als überzählige Compagnien zugehellt.

§. 7.

Die bey keinem Bataillon eingetheilte Ate Compagnie Jäger besteht aus Freywilligen aus dem ganzen Kanton, und soll den gleichen Endgenössischen Dienstverpflichtungen wie die übrigen Compagnien des ersten Bundesauszugs, auch in Bezug auf Disciplin, Musterungen und effectiven Kantonal-Dienst, der Disposition des Inspectors der Infanterie desselben unterworfen seyn. Es wird zwar der bey dieser Compagnie stehenden Mannschaft gestattet, ihre Militär-Instruction an eigens hiezu zu bestimmenden Tagen, außer der Caserne zu genießen; jedoch soll diese Instruction durch niemand anders, als durch den Ober-Inspector der Truppen des ersten Bundesauszuges und seine Unter-Inspectoren, unter Aufsicht des Stadt-Commandanten und auf den hiezu bestimmten Exercirplätzen in der Hauptstadt besorgt werden. Die bey dieser Compagnie stehende Mannschaft

schaft sich ihre ordonanzmäßige Mont- und Armatur (Kleidung und Bewaffnung) selbst an, ohne weder auf eine Dotation (Ausstattung) aus der Montirungs-Cassa, noch auf Waffen aus den öffentlichen Zeughäusern Anspruch machen zu können.

§. 8.

Damit der ausrückende Stand auf den Fall eines Ausmarsches immer vollzählig sey, so sollen einer jeden Canonter- und Pontonnier-Compagnie 10, den 1 1/2 Compagnien Train 15, den 1 1/2 Compagnien Cavallerie 12, jeder Scharfschützen-Compagnie 10, und einer jeden Infanterie-Compagnie 15 überzählige Gemeine zugetheilt werden. Bey den Artillerie-, Cavallerie- und Scharfschützen-Compagnien kann 1, und bey jedem Infanterie-Bataillon können 4 überzählige Unter-Lieutenant angestellt werden.

B. Die Reserve.

§. 9.

Alle Milizen, die nicht zu dem ersten Bundesauszug gehören, heißen Reserve. Sie bestehen in Folge §. 1., nachdem der erste Bundesauszug gebildet worden, noch aus

1.) Artillerie, nämlich:

- a. 5 Compagnien Canoniere, von No. 5. bis No. 9, worunter eine Compagnie

zur Bedienung des schweren Positionsgeschüzes, welche letztere auf eine ihrem Dienst angemessene Art durch ein besonderes Reglement und nach besondern Bestimmungen organisiert wird.

b. 1/2 Compagnie Train.

2.) Cavallerie, nämlich:

a. 1 Compagnie Chevaux-legers.

b. 3 1/2 Compagnie Dragoner.

3.) Scharfschützen:

8 Compagnien Scharfschützen von No. 3.
bis No. 10.

4.) Infanterie:

18 Stamm-Bataillone oder Quartiere.

5.) Schiffleute:

1 Compagnie.

§. 10.

Aus diesen wird bey eintretendem Fall die Mannschaft gezogen, die der Kanton Zürich, in Folge der im §. 3. angeführten verfassungsmässigen Bestimmungen, zu der Eidsgenössischen Reserve-Armee zu stellen hat,

als: Mann, Pferde.

1 Compagnie Artillerie	71	—
Train	58	93

	Mann, Pferde.	
2 Compagnien Scharfschützen à 100 . . .	200	—
Zu den Bataillons-Stäben	72	—
24 Compagnien Infanterie, à 137 und 138	3299	—
	<hr/>	<hr/>
Total:	3700	93.

§. 11.

Um einer größern Anzahl Milizen aller Waffen eine etwas sorgfältigere Ausbildung bezubringen, und zur Erleichterung der dienstpflchtigen Mannschaft, wird zum Behuf des Endsgenösslichen Reserve-Dienstes nachfolgende Anzahl Compagnien organisiert, aus welchen die erforderliche Mannschaft gezogen werden soll:

2 Compagnien Canoniere.

75 Mann Train.

Alle 8 Compagnien Scharfschützen der Reserve.

36 Compagnien Infanterie.

Die vorerwähnten 2 Compagnien Canoniere, welche mit No. 5 und 6 bezeichnet sind, nebst der zum Train der Reserve bestimmten Mannschaft, werden ausschließlich aus Entlassenen von dem ersten Bundesauszug formirt.

Bei den 8 Scharfschützen - Compagnien der Reserve wird, nach einer bestehenden Reihenordnung, alljährlich der vierte Theil einer jeden, nebst dem betreffenden Officier, zum Eydsgenössischen Reserve-Dienste bestimmt.

Bei der Infanterie werden in jedem Quartier, sowohl aus den unverheyratheten jungen Leuten, als der aus dem ersten Bundesauszug austretenden Mannschaft, und wenn die Anzahl aus diesen beyden Klassen nicht hinreichend seyn sollte, auch aus verheyratheten vom 20sten Jahr aufwärts, zwey Frey - Compagnien gebildet, und aus diesen, auf Eydsgenössisches Aufmahnen, die erforderliche Anzahl zum Dienst bey der Bundes-Reserve gestellt. Die Mannschaft soll jedoch aus wohlgewachsenen, in jeder Hinsicht zum Dienst tauglichen Leuten bestehen.

§. 12. •

Die Formation der Compagnien der verschiedenen Waffen, und der Bataillone der Bundes-Reserve, ist zwar ebendieselbe, wie bey dem ersten Bundesauszug; jedoch können die Bataillone auch ganz aus Frey - Compagnien oder Füstler - Compagnien bestehen, oder denselben, je nach Maassgabe der Umstände, auch Jäger - Compagnien zugetheilt werden.

§. 13.

Auch bey der Bundes-Reserve werden den Artillerie-Compagnien 10, dem Train 6, den Scharfschützen-Compagnien 10, und den Infanterie-Compagnien 15 Ueberzählige zugegeben.

§. 14.

Die übrige Mannschaft der Infanterie eines jeden Quartiers wird in Stamm-Compagnien eingetheilt, und mit bleibenden Nummern, von No. 1. aufwärts, bezeichnet; jedoch, kann nach Maafgabe der Umstände, diesen auch eine noch größere Anzahl Ueberzähliger zugegeben werden. Ihre Formation, und diejenige der Bataillons-Stäbe bey den Stamm-Bataillonen ist, vom Major abwärts, die gleiche, wie bey den Bataillonen des ersten Bundesauszuges und der Bundes-Reserve.

§. 15.

Die letzte Füßler-Compagnie eines jeden Quartiers ist als eine Ergänzungs- oder Depot-Compagnie zu betrachten. Ihr Bestand wird deswegen auf keine bestimmte Zahl eingeschränkt, sondern es wird zu derselben alle vorschließende Mannschaft, und überhaupt solche, die für den Augenblick keine activen Dienste leisten kann, als Landesabwesende u. s. f., eingetheilt.

§. 16.

Es soll eine Compagnie Schiffleute von höchstens 80 Mann mit den erforderlichen Officieren und Unter-Officieren bestehen, und aus solchen Leuten zusammengesetzt werden, die selbst Schiffleute sind, und Schiffe besitzen, sich also auch dazu eignen, den Dienst, der ihnen angewiesen wird, gehörig zu versehen.

Die hiezu erforderliche Mannschaft besteht aus Freywilligen, kann aber nur aus Leuten genommen werden, die der Dienstespflicht bey dem ersten Bundesauszug nicht unterworfen sind. Dieses Corps steht unter der besondern Aufsicht des Inspectors der Artillerie.

C. Fuhrwesen.

§. 17.

Die sämtlichen zu der Bespannung des Artillerie-Train, des Commissariats-Fuhrwesens, und der auf jedes Bataillon zu stellenden Munitions-, Brod- und Bagage-Wagen erforderlichen Pferde, sollen, wenn die Truppen des ersten Bundesauszuges oder der Reserve ausmarschieren müssen, nebst dem nöthigen Geschirr und den Wagen, aus allen Quartieren gezogen werden; und wird sodann die Militär-Commission, im Fall des Auszuges, die Verlegung der Unkosten für Fuhrleistungen

entwerfen, und dem Kleinen Rathe zur Genehmigung vorlegen.

§. 18.

Alle zum Dienste erforderlichen Zugpferde sollen, bey einem Auszug, von sämtlichen Quartieren nicht gemiethet, sondern auf eigene Kosten angekauft, und nach einer billigen Werthung durch bestellte Experten geschätzt werden.

§. 19.

Die Gemeindammänner sind verpflichtet, den betreffenden Quartierhauptleuten alljährlich auf den 15ten Jenner ein genaues Verzeichniß der in jeder Gemeinde vorhandenen Zugpferde, und der ein- und mehrspännigen Wagen, zu Handen zu stellen; wonach dann von jedem Quartier-Hauptmann, spätestens bis zum 15ten Hornung, ein Rapport über sämtliches Fuhrwesen an die Militär-Commission eingesandt, und von letzterer, auf dieses Fundament hin, ein General-Etat verfertigt wird.

I I. A b s c h n i t t.

Militär-Eintheilung des Kantons.

§. 20.

Der Kanton Zürich ist in drey Militär-Kreise, und jeder dieser Kreise in sechs Quartiere eingetheilt.

Die Eintheilung ist folgende:

Erster Kreis.

Erstes Quartier.

Die Stadt Zürich für sich.

Zweytes Quartier.

Hottingen.

Riespach.

Hirschlanden.

Fällanden.

Zumikon.

Wytikon.

Zollikon.

Rüfnacht.

Erlenbach.

Herrliberg.

Egg.

Maur.

Schwerzenbach.

Drittes Quartier.

Oberrieden.

Thalweil.

Rüschlikon.

Rilchberg und Adlischweil.

Langnau.

Wollshofen.

Engl.

Aufersthl.

Wiedikon.

Altstetten.

Albisrieden.

Schlieren.

Birmensdorf.

Urdorf.

Utikon.

Dietikon.

Viertes Quartier.

Bädenschweil.

Richterschweil.

Hütten.

Hirzel.

Schönenberg.

Horgen.

Fünftes Quartier.

Hausen.

Eappel.

Rifferschweil.

Neugst.

Rnonau.

Maschwanden.

Ottenbach.
 Mettmannstetten,
 Affholtern.
 Hedingen,
 Bonstetten,
 Stallikon.

Sechstes Quartier.

Wipfingen.
 Höngg.
 Weiningen,
 Hüttikon.
 Otelfingen,
 Buchs.
 Dällikon,
 Regensdorf,
 Oberstraf.
 Unterstraf.
 Affholtern.
 Seebach.
 Schwamendingen,
 Fluntern.
 Dübendorf.
 Rümlang.

D r e y t e r K r e i s .

E r s t e s Q u a r t i e r .

Regensberg.
 Dielsdorf.
 Steinmaur.
 Dachsleren.
 Muzeln.
 Niederweningen.
 Schöffliskorf.
 Bachs.
 Stadel.
 Wenach.
 Glattfelden.
 Eglisau.
 Rafz.
 Wyl.
 Hüntwangen.
 Wasserlingen.

Z w e y t e s Q u a r t i e r .

Flaach.
 Berg.
 Buch.
 Dättlikon.
 Rorbas und Teuffen.
 Embrach.

Lusingen.
 Bülach.
 Hori (alle drey).
 Niederhasli.
 Oberglatt.

Drittes Quartier.

Kloten.
 Opfikon.
 Wallisellen.
 Niden.
 Dietlikon.
 Wangen.
 Weislingen.
 Lindau.
 Wasserstorf.
 Illnau.

Viertes Quartier.

Brütten.
 Kyburg.
 Lög.
 Wetzheim.
 Wintertbur.
 Seen.
 Dägerlen.
 Senzach.

Settlingen.

Wülflingen.

Nestlenbach.

Pfungen.

Fünftes Quartier.

Zell.

Schlatt.

Elgg.

Bichelsee.

Schneit.

Bertschikon.

Etsau.

Wiesendangen.

Oberwinterthur.

Rickenbach.

Dynhard.

Altikon.

Ellikon an der Thur.

Seelmatten, Kengischweil, Scheurli und Rütsparg, so sämtlich in der Thurgauischen Filial Bichelsee, Pfarre Dufnang, eingepfarrt sind.

Bertschikon, Kessikon, Gundetschweil, Lybensparg, Stägen und Lumpisgreut, (nach Bachnang eingepfarrt).

Hagenbuch, (der nach Aawangen im Kanton Thurgau eingepfarrte Theil dieses Dorfes).

Hagenbuch, (der nach Adorf eingepfarrte
Theil, nebst Hackenberg, Schneitberg, Egghof
und Hagenstall).

Sechstes Quartier

Stammheim.

Ossingen.

Trüllikon.

Benken.

Fenerthalen.

Lauffen.

Rheinau.

Marthalen.

Andelfingen.

Dorf.

Henggart.

Dorlikon.

Burghof, Bülhof und Münchhof, (nach
Neünforn eingepfarrt).

Dritter Kreis.

Erstes Quartier.

Mellen.

Uetikon.

Männedorf.

Detwil.

Münchaltorf.

Gossau.

Zweytes Quartier.

Stäfa.

Hombrechtikon.

Grünlingen.

Bubikon.

Rüti.

Dürnten.

Drittes Quartier.

Hinweil.

Bärentschweil.

Wegikon und Seegreben.

Viertes Quartier.

Wald.

Fischenthal.

Bauma.

Fünftes Quartier.

Sternenberg.

Wyla.

Turbenthal.

Wildberg.

Rufikon.

Fehraltorf.

Sechstes Quartier.

Greiffensee.

Uster.

Pfäffikon.

Hittnau.

Volkenschweil.

III Abschnitt.

Dienstverpflichtung.

§. 21.

Alle Kantonsbürger, so wie sämtliche in dem Kanton als Ansässen sich aufhaltende Schweizerbürger, sind vom angetretenen 19ten bis zum zurückgelegten 40sten Altersjahr zum Militär-Dienst verpflichtet. Davon sind jedoch die im §. 46. Bezeichneten ausgenommen.

Betreffend die im gesetzlichen Dienstalter befindlichen, im hiesigen Kanton ansässigen Ausländer, bleibt es der Regierung überlassen, denselben bei eintretendem Fall diejenigen Dienstverpflichtungen aufzuerlegen, welche den, mit den betreffenden Staaten bestehenden, diesfälligen Verhältnissen angemessen zu seyn erachtet werden.

§. 22.

Die Mitglieder des Großen Rathes können

nur zu Stabsofficiers- und Hauptmannsstellen berufen werden.

§. 23.

Officiere aus hiesigem Kanton, welche bey dem Endsgenössischen General- Stab angestellt, und in dieser Eigenschaft brevetirt sind, leisten nichts desto weniger, so lange sie nicht in effectiven (wirklichen) Endsgenössischen Dienst berufen werden, ihre Militär- Dienste im Kanton; sollen aber niemals in einem niederen Grade, als den sie im Endsgenössischen Dienst bekleiden, angestellt, und für die Dauer ihres activen Endsgenössischen Dienstes alles Kantonal- Dienstes entlassen werden.

§. 24.

Der erste Bundesauszug wird aus der militärisch pflichtigen Mannschaft vom angetretenen 20sten bis zum zurückgelegten 25ten Altersjahr durch das Loos ausgezogen, und auf gleiche Weise ergänzt. Auch werden, ältere Freywillige, wenn sie zum Dienste tauglich sind, dabey aufgenommen.

§. 25.

Wenn das Loos zum ersten Bundesauszug auf Landesabwesende fallen sollte, so sollen ihre nächsten Anverwandten oder Vormünder sich erklären, ob der Betreffende sich selbst dazu zu stellen gedenke, oder ob sie einen andern für ihn stellen wollen.

Sollte beydes nicht angenommen werden, so hätte derselbe bey seiner Rückkehr, ohne Rücksicht auf sein Alter, insofern selbiges das 30ste Jahr nicht übersteigt, entweder seine gesetzliche Dienstzeit bey dem ersten Bundesauszug nachzuholen, oder aber, wenn gedachtes Alter zurückgelegt wäre, nach Befinden der Militär-Commission, dennoch auf eigene Unkosten an seiner Statt einen andern diensttauglichen Mann zu stellen.

§. 26.

Die Oberofficiere aller Waffen des ersten Bundesauszuges sind 12 Jahre, die Unterofficiere und Gemeinen der Pontonnier-Compagnie 10 Jahre, die Unterofficiere und Gemeinen der übrigen Waffen hingegen nur 6 Jahre bey diesem Corps zu dienen verpflichtet.

§. 27.

Zu dem Dienste bey der Bundes-Reserve ist alle Mannschaft gesetzlich verpflichtet, deren in dem §. 11, im Allgemeinen Erwähnung geschieht.

§. 28.

Alle bey dem großen und kleinen Stabe der Stamm-Bataillone der Infanterie (Quartiere) angestellten Individuen sind ebenfalls dem Dienst bey der Bundes-Reserve unterworfen.

§. 29.

Die Dauer der Dienstzeit bey der Bundes-Reserve wird für die Oberofficiere und Gemeinen gleichmäßig auf 6 Jahre bestimmt; jedoch kann die Entlassung davon und die Versetzung unter die Stamm-Compagnien nach Maaßgabe der Umstände, und wenn sich genug ledige junge Leute vorfinden, auch früher bewilliget werden.

§. 30.

Die Entlassung aus der Reserve soll nicht eher als nach zurückgelegtem 40sten Altersjahr verlangt und ertheilt werden können.

IV. A b s c h n i t t.

Einschreibung, Stellung und Vertheilung der Mannschaft auf die drey Kreise.

§. 31.

Die Einschreibung und Eintheilung der des Militär-Dienstes pflichtigen Mannschaft in die Infanterie-Compagnien der Stamm-Bataillone wird in den Quartieren durch die Quartierhauptleute besorgt.

Zu diesem Ende hin wird der Pfarrer einer jeden Gemeinde des Kantons alljährlich auf den

15ten Hornung dem betreffenden Quartierhauptmann ein genaues Verzeichniß der jungen Leute seiner Gemeinde einsenden, welche am 1sten Jenner des betreffenden Jahres das 19te Jahr ihres Alters angetreten haben; woben, nebst dem Geburtstag, so viel möglich immer der Aufenthaltsort eines jeden anzuzeigen ist.

S. 32.

Ebenfalls auf den 15ten Hornung jeden Jahrs werden die Gemeindammänner den Quartierhauptleuten, in deren Quartier die Gemeinde gehört, nach den Formularen, die ihnen zugestellt werden, ein genaues Verzeichniß aller in der Gemeinde sich aufhaltenden Ansässen, sie mögen aus dem hiesigen, oder einem andern Schwelzer-Kanton seyn, so wie auch der Ausländer, und der aus dem hiesigen Kanton gebürtigen Knechte einsenden, woben mit möglichster Genauigkeit Jahr und Tag der Geburt anzugeben ist.

S. 33.

Die Quartierhauptleute werden die verschiedenen Eingaben von Seite der Seelsorger und der Gemeindammänner so viel möglich verifiziren, und ihre Quartierbücher nach denselben führen.

S. 34.

Bei der Einschreibung in die Compagnien der

Infanterie werden die Quartierhauptleute darauf bedacht seyn, daß die Leute aus einer Gemeinde nicht bey der nächstlichen Compagnie eingeschrieben, sondern so viel möglich unter alle Compagnien des Quartiers vertheilt werden.

§. 35.

Kantonsangehörige, die außer ihrer Gemeinde einen vorübergehenden Beruf treiben, nämlich Studierende, Handlungsdiener, Gesellen, und andere Dienende, die nicht angeessen sind, sollen ausschließlich im Quartier ihrer Heimath zur Miliz eingeschrieben, und auch daselbst zu allen und jeden Militär-Dienstleistungen, mit Ausnahme der im §. 114. erwähnten, in Anspruch genommen und angehalten werden.

§. 36.

Landesabwesende Kantonsangehörige, d. h. solche, die außert der Schweiz angesiedelt sind, zählen zu der Miliz ihrer Quartiere und ihrer Gemeinde.

§. 37.

Schweizer aus andern Kantonen, und Ausländer, die sich in dem hiesigen Kanton angesiedelt haben, insofern letztere nach Anleitung des §. 21. Militär-Dienstverpflichtungen übernehmen müssen,

zählen mit zu der Miliz des Quartiers, in welchem sie ansässig sind.

§. 38.

Die verschiedenen Truppenabtheilungen zum ersten Bundesauszug, und zu der Bund.-Reserve, werden so viel als immer möglich zu gleichen Theilen aus den drey Militär-Kreisen ausgehoben.

§. 39.

Alle jungen Leute, die unter die Artillerie, unter die Cavallerie, und unter das Scharfschützen-Corps aufgenommen zu werden wünschen, haben sich deshalb an die Inspectoren der betreffenden Corps zu wenden; jedoch müssen sie dieß sogleich bey ihrem Eintritt in das 20ste Altersjahr thun, noch ehe sie zur Dienstverpflichtung bey dem ersten Bundesauszug angehalten werden können.

§. 40.

Es soll kein Recrut unter die Mannschaft der Canonier-Compagnien aufgenommen werden, der nicht wenigstens 5' 9" Zürichmaaß mißt.

§. 41.

Wer bey dem Scharfschützen-Corps aufgenommen zu werden wünscht, muß bey einem zu veranstaltenden Probeschießen beweisen, daß er wenigstens Anlagen habe, ein guter Schütze zu werden.

§. 42.

In die Artillerie und in das Scharfschützen-Corps soll, wenn einmal die durch den §. 1. festgesetzte Anzahl Compagnien aufgestellt ist, nicht mehrere junge Mannschaft eingeschrieben werden, als zu Ergänzung der Compagnien des ersten Bundesauszuges erforderlich ist; jedoch können über das aus bey den Scharfschützen auch noch solche Freywillige aufgenommen werden, die durch den §. 46. von dem Dienste bey dem ersten Bundesauszug ausgenommen sind. Würden diese indessen nicht genügen, das gesammte Scharfschützen-Corps auf dem Bestand von 1,050 Mann zu erhalten, welcher niemals überschritten werden soll, so mag durch den Inspector des Scharfschützen-Corps die Completirung desselben auf eine dem Gesetz angemessene Weise auch ferner besorgt werden.

§. 43.

Jedes Quartier stellt sechs gutberittene und vollständig nach der Ordonanz ausgerüstete Dragoner zum ersten Bundesauszug; diese werden, in Ermanglung von Freywilligen, durch das Loos aus den in seinem Umkreis befindlichen Cavalleristen im Alter von 20 bis 25 Jahren ausgezogen.

§. 44.

Sollte sich aber in irgend einem Quartier die geforderte Anzahl nicht vorfinden, so sind sämtliche

Gemeinden desselben verpflichtet, die fehlende Anzahl auf ihre Kosten aufzubringen; wogegen sie, sobald der Dragoner nach der Ordonanz vollständig montirt und equipirt (ausgerüstet) ist, 160 Frk. Dotation aus der Montirungs-Cassa zu beziehen haben.

S. 45.

Jedem der drey Bataillone des ersten Bundesauszuges wird einer der drey Militär-Kreise des Kantons zur Recrutirung besonders angewiesen, aus welchem der betreffende Oberst-Lieutenant seine Mannschaft nach Vorschrift des S. 24. durch das Loos ziehen und ergänzen soll.

V. A b s c h n i t t.

Ausnahmen vom Militär-Dienst.

A. Dispensations-Fälle.

S. 46.

Von allem persönlichen Militär-Dienst sind gänzlich befreit:

- 1.) Die Geistlichen.
- 2.) Die Studiosi der Theologie.
- 3.) Die an öffentlichen Schulen wirklich stationirten Lehrer.

- 4.) Alle von dem Sanitäts-Collegium anerkannten Aerzte und Wundärzte, insofern sie nicht in dieser Eigenschaft irgend einem Corps beigeordnet werden.
- 5.) Die durch das Sanitäts-Collegium patentirten und angestellten Thierärzte, wenn sie auch nicht in dieser Eigenschaft in den Dienst berufen werden.
- 6.) Die Pulvermacher, und die beständigen Arbeiter im Zeughause.
- 7.) Alle nachbenannten Behörden und Beamten, so lange sie in ihren Aemtern stehen; es wäre denn, daß sie aus freyem Willen und mit Einwilligung der Regierung Militär-Stellen annehmen würden, die mit ihren übrigen Amtspflichten und Verrichtungen verträglich sind:
 - a. Die Mitglieder des Kleinen Rathes und des Obergerichts, nebst ihren ersten Kanzleybeamten und ihren Walbeln.
 - b. Die Oberamt männer und ihre Walbel.
 - c. Die Amtsrichter und Amtschreiber.
 - d. Die von dem Kleinen Rath ernannten Secretäre der Regierungs-Commissionen.
 - e. Die Notare.

f. Die

- f. Die beiden Salzbeamten.
- g. Die drey Postbeamten,
- h. Die an Obrigkeitlichen Verwaltungsämtern stehenden ersten Beamten und ihre ersten Amtsknechte.
- i. Der Forst-Inspector.
- k. Der Stempelverwalter.
- l. Der Staats-Cassier.
- m. Der Spitalmeister, und erste und zweyte Spitalschreiber.
- n. Der Waisenverwalter und der Zuchthausverwalter.
- o. Der Zeugwart.
- 8. Alle diejenigen, die wegen ihren durch die Bundgeschau constatirten Gebrechen zum Militär-Dienst untauglich sind, so lange diese Gebrechlichkeit dauert, (nach Anleitung des darüber aufgestellten Reglements.)

Vom Dienst beim ersten Bundesauszug sind ausgenommen:

- a. Der einzige Sohn eines Haushällichen, mehr als 60jährigen Vaters.
 - b. Der einzige Sohn einer Haushällichen Wittwe.
 - c. In einer vater- und mutterlosen unzer-
- Gesetz IV. Heft. R 1

theilten Haushaltung derjenige Sohn, welcher die Leitung derselben zu besorgen hat.

- d. In Haushaltungen, wo mehrere Söhne beisammen sind, mag Einer vom Dienst bey dem ersten Bundesauszug befreyt seyn.

B. U n f ä h i g k e i t.

§. 47.

Unfähig und unwürdig für das Vaterland die Waffen zu tragen sind alle diejenigen, welche zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden sind.

§. 48.

Wer hingegen der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte durch einen richterlichen Urtheilspruch nur auf eine bestimmte Zeit verlustig war, soll, nach Wiedererlangung derselben, auch wieder fähig seyn, für das Vaterland die Waffen zu tragen.

V I. A b s c h n i t t.

Militär- Behörden, die Art ihrer Ernennung, und ihre Attribute.

A. Die Militär-Commission.

§. 49.

Zu Vollziehung und Handhabung gegenwärtigen Gesetzes ist die Militär-Commission aufgestellt; sie

Besteht wenigstens aus 11 und höchstens aus 15 Mitgliedern, und ist folgender Maassen zusammengesetzt:

Das jeweilige regierende Standeshaupt führt das Präsidium.

Ferner folgen:

- a. Zwei Mitglieder des Kleinen Rathes und drei Mitglieder des Großen Rathes, deren Stellen mit nachbenannten Stabsofficersstellen vereinbar sind;
- b. Der Oberst der Kantons-Miliz.
- c. Die mit Eydsgendfischem Obersten-Rang besetzten Stabsofficiere aus hiesigem Kanton.
- d. Die vier Inspectoren der Artillerie, der Cavallerie, des Scharfschützen-Corps, und der Infanterie des ersten Bundesauszuges.
- e. Drei als Oberst-Lieutenant brevetirte Stabsofficiere, welche von dem Kleinen Rath aus freyer Wahl ernannt werden.
- f. Der jeweilige Zeugherr.
- g. Ein Secretär.

§. 50.

Nach Befinden des Kleinen Rathes können auch in fremden Kriegsdiensten stehende, oder aus sel-

bigen zurückgetretene Stabsofficiere von höherm Rang aus hiesigem Kanton als Mitglieder in die Militär-Commission ernannt werden.

§. 51.

Die zwey Mitglieder vom Kleinen, und die drey Mitglieder vom Großen Rathe werden von der Regierung selbst der Militär-Commission beigeordnet, insofern sie nicht durch andere aufhabende, im §. 49. benannte Militär-Stellen gesetzlich dazu berufen sind; in welchem Falle ihnen jedoch eine Bestätigungsurkunde von der Regierung zugestellt wird.

§. 52.

Unter der obersten Leitung des Kleinen Rathes hat die Militär-Commission die Obergewalt über alle übrigen Militär-Behörden, und läßt sich alljährlich von den Berrichtungen derselben Bericht erstatten.

Sie sorgt für die genaue Vollziehung aller, das Militär-Wesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Sie entscheidet über die Abhaltung der Inspections- und Hauptmusterungen der verschiedenen Corps und Truppenabtheilungen.

Sie urtheilt und spricht ab: über Vergehen in eigentlichen Dienstsachen selbst, über subordina-

tionswidrige und polizeyliche Vergehen, über Veruntreuungen und Scheltungen, so wie auch über Verletzungen des Eigenthums, wenn alles dies während irgend einer wirklichen Dienstzeit, und während die Schuldigen unter militärischem Commando standen, verübt worden.

§. 53.

Sie übt, unter der Oberaufsicht des Kleinen Rathes, zu diesem Endzweck eine Straf-Competenz aus, von Suspension von solchen Officiersstellen, zu denen sie ernannt hat, spricht Entsetzung von Unterofficiersstellen, Unfähigkeitserklärung oder Suspension von allen militärischen Verrichtungen, vom Feldwaibel abwärts, aus.

Ueber Officiere verhängt sie gemeinen Zimmer-Arrest auf 15 Tage, geschärften Arrest mit Abnahme des Degens für 10 Tage, strengen Arrest in einem verschlossenen Zimmer mit einer Schildwache vor der Thür, auf Kosten des Schuldigen auf 5 Tage; numerarischen Schadensersatz, Geldbuße bis auf 40 Franken.

Für Unterofficiere, Corporalen und Gemeine: Consignation im Quartier auf 30 Tage; Verhaft in militärischem Gefängniß auf 20 Tage, womit Schließen in Eisen für 4 Tage, und die Kost von Wasser und Brod für die Hälfte der Strafzeit verbunden werden kann.

Nummerarischen Schadensersatz.
Geldbuße bis auf 20 Franken.

§. 54.

Ueber Streitigkeiten, in welche allenfalls im Dienst stehende Militär- und Civil-Personen mit einander verwickelt werden sollten, hat ausschließend der betreffende competente Civil-Richter zu entscheiden.

B. Der Oberst der Kantons-Miliz.

§. 55.

Der Oberst der Kantons-Miliz wird von der Regierung selbst aus freyer Wahl ernannt. Er empfängt seine Vollmachten und Befugnisse von derselben, und ist ihr für seine Verrichtungen verantwortlich.

Er führt das Ober-Commando und die Oberaufsicht in Dienstsachen über alle im Dienst und im Sold der Kantons-Regierung stehenden Truppen.

Wenn die Regierung angemessen findet, Truppen-Corps von verschiedenen Waffenarten zu militärischen Uebungen zusammenziehen zu lassen, so führt er bey diesen Uebungen das Ober-Commando.

Er empfängt seine fernern Instructionen von der Militär-Commission, erstattet ihr über alles

Wesentliche, was im Dienst vorkommen mag, seinen Bericht, und ist derselben ebenfalls verantwortlich.

Sein Stab besteht aus einem Stabs-Adjutant mit Hauptmannsrank, und einem Stabs-Furier.

C. Die Inspectoren der Artillerie, der Cavallerie und des Scharfschützen-Corps.

§. 56.

Die Corps der Artillerie und der Scharfschützen stehen, ein jedes, unter den Befehlen eines besondern Inspectors, welcher von dem Kleinen Rathe aus Officieren der betreffenden Waffenart erwählt, und mit Obersten-Rang bekleidet wird.

Die Cavallerie wird ebenfalls von einem Inspector befehligt, welcher nach Gutbefinden des Kleinen Rathes Oberst- oder Oberst-Leutenants-Rang erhält. Auch mögen ausgezeichnete, aus fremden Kriegsdiensten zurückgekommene Officiere zu diesen Stellen befördert werden.

Einem jeden von ihnen ist alles dasjenige übertragen, was auf die gesetzliche Organisation seines unterhabenden Corps, sowohl der zum ersten Bundesauszug gehörigen, als der Reserve-Truppen Bezug hat; er macht der Militär-Commission seine Vorschläge zu Besetzung aller Officiersstellen,

und seine Anträge zu Bewilligung geforderter Entlassungen bey seinem Corps.

Ein jeder von ihnen führt die Oberaufsicht über die zweckmäßige gesetzliche Instruction beyder Abtheilungen seiner Waffenart, und über die speciellen Waffenübungen derselben.

Sie lassen sich von den Inspections- und Hauptmusterungen ihrer Corps genauen Bericht erstatten, und wohnen wo möglich beyden, wenigstens der Hauptmusterung, alljährlich persönlich bey.

Sie legen der Militär-Commission alljährlich einen Haupt-Conspect vor über die Stärke und den Bestand aller Compagnien ihrer Corps, sowohl der zum ersten Bundesauszug gehörigen, als der Reserve-Truppen, und fügen demselben einen Bericht bey über die militärische Fertigkeit, die Bewaffnung und Bekleidung derselben.

Ihre fernern Instructionen empfangen sie von der Militär-Commission.

Der Stab des Inspectors der Artillerie besteht aus:

- 1 Oberst-Lieutenant.
- 1 Feldzeughauptmann.
- 1 Major mit Hauptmannrang.
- 1 Hauptmann des Train.

- 1 Quartiermeister } mit Rang nach ihrer An-
 1 Adjutant. } ständigkeit (Dienstalter).
 1 Stabs-Furler.

Derjenige des Inspectors der Cavallerie, aus:

- 1 Major mit Hauptmannsrank.
 1 Adjutant mit Rang nach seinem Dienstalter.
 1 Stabs-Furler.

Derjenige des Inspectors der Scharfschützen, aus;

- 1 Oberst-Lieutenant.
 1 Major mit Hauptmannsrank.
 1 Adjutant mit Rang nach seinem Dienstalter.
 1 Stabs-Furler.

D. Der Inspector der Infanterie des ersten Bundesauszuges.

§. 57.

Die Art seiner Ernennung ist ebendieselbe wie bey den Inspectoren der übrigen Waffen. Er erhält Oberstenrang.

Er übt über die drey Bataillone der Infanterie und über die 4te Jäger-Compagnie des ersten Bundesauszuges alle im §. 56. angeführten Verrichtungen und Befugnisse aus, so wie sie den drey Inspectoren der vorhergehenden Waffenarten vorgezeichnet sind.

Er läßt sich von den drey Oberst-Lieutenanten der Infanterie des ersten Bundesauszuges über alles, was ihre Bataillone angeht, und hauptsächlich über die Inspections- und Hauptmusterungen derselben genauen Bericht erstatten, und soll wo möglich allen, wenigstens der Hauptmusterung eines jeden Bataillons, alle Jahre persönlich bewohnen.

Er hat in Bezug auf die Infanterie des ersten Bundesauszuges gegen die Militär-Commission ebendieselben Verpflichtungen zu beobachten, wie sie im §. 56. aufgeführt sind.

Auch er empfängt seine fernere Instruction von der Militär-Commission.

Sein Stab besteht aus:

Einem Stabshauptmann.

Einem Stabs-Furler.

E. Die drey Kreis-Inspectoren.

§. 58.

Für jeden Militär-Kreis bezeichnet die Militär-Commission eines ihrer Mitglieder, dem die specielle Aufsicht über denselben aufgetragen ist.

§. 59.

Die hiezu ernannten Mitglieder werden für diesen Auftrag nicht eigens von der Regierung

brevetirt, sondern erhalten für denselben Ernennungs-Akten von der Militär-Commission.

Sie werden, ein jeder persönlich wenigstens in zwey Quartieren seines Kreises, nach der Reihenordnung Inspection und Musterung über die Infanterie der Reserve des Quartiers einnehmen, und dabey untersuchen, ob einerseits dem Gesetz und den speciellen Befehlen und Anordnungen der Militär-Commission ein pünctliches Genügen geschehe, anderseits aber in der Execution keine willkürlichen Ausdehnungen derselben Statt finden, auch allfällige begründete Klagen anhören, und Mißverständnisse beseitigen.

Bei diesen Musterungen werden sie zwar eine genaue Prüfung der Bewaffnung, Bekleidung, und der militärischen Fertigkeit des ganzen Quartiers vornehmen, dabey aber vorzüglich ihr Hauptaugenmerk auf die beyden Frey-Compagnien richten.

Sie werden sich besonders auch die Quartierbücher und übrigen Scripturen der Quartierhauptleute von Zeit zu Zeit vorlegen lassen, und sind berechtigt, Auszüge aus denselben zu verlangen, um sich zu überzeugen, daß alle Schriften in gehöriger Klarheit und Bestimmtheit geführt, und allenthalben die strengste Unparteylichkeit beobachtet werde.

Sie sind die Mittelsbehörde zwischen der Mill-

tär-Commission und den Quartierhauptleuten, empfangen von den letztern alle Rapporte und Anzeigen von allem, was auf die Inspection des Quartiers Bezug hat, und in den gewöhnlichen laufenden Geschäftsgang einschlägt, und machen darüber der Militär-Commission ihren Bericht und gutächtlichen Antrag.

Sie sollen alljährlich der Militär-Commission einen ausführlichen schriftlichen Bericht einreichen, hauptsächlich über den Zustand derjenigen Quartiere, die sie nach obiger Anleitung selbst werden inspectirt haben, und einen allgemeineren mündlichen über den Zustand auch der übrigen.

Sie empfangen ebenfalls ihre fernern Instruktionen von der Militär-Commission. Ihr Stab besteht aus einem Adjutant mit Hauptmannsrank und einem Stabs-Fourier.

§. 60.

Das gesammte Stabs-Personale bey den sub Litt. B. C. D. und E. aufgeführten Militär-Behörden kann nur aus solchen Individuen besetzt werden, die der Dienstpflicht bey dem ersten Bundesauszug nicht unterworfen sind.

F. Der Platz Commandant in Zürich.

§. 61.

Das Platz-Commando in Zürich wechselt je

von 6 zu 6 Monathen unter den drey Oberst-Lieutenanten des ersten Bundesauszuges ab.

§. 62.

Der jeweilige Platz-Commandant führt unter dem Ober-Commando des Obersten der Kantons-Miliz das specielle Commando über alle in der Hauptstadt einquartierten, oder eincafernierten Truppen, und übrige wirklich angestellte Militär-Personen, in allem, was den eigentlichen Dienst selbst, die theoretische und praktische Instruction der Infanterie-Abtheilungen, den Garnisonsdienst, die Disciplina und die Handhabe der Policen bey dem Militär betrifft. Eben so ordnet und leitet er den eigentlichen Garnisons- und Wachtdienst, und alles, was darauf Bezug hat, und führt genaue Aufsicht auf das Innere der Caserne und auf alle Einrichtungen daselbst.

Auch durchpassierende, oder sich einige Zeit in der Stadt aufhaltende Schweizertruppen aus andern Kantonen, stehen in allem, was den besondern Dienst und die militärische Policen des Platzes betrifft, während ihres Aufenthaltes daselbst, unter seinen Befehlen. Seine fernern Instructionen empfängt er von der Militär-Commission, und von dem Oberst der Kantonsmiliz.

§. 63.

Der Garnisonsstab besteht ferner:

- a. Aus einem Kantons-Zahlmeister, der von der Regierung auf einen dreifachen Vorschlag der Militär-Commission ernannt wird.

Er besorgt alles, was auf das Rechnungswesen der im Dienst und Sold des Kantons stehenden Truppen, und auf ihre Besoldung und Verpflegung Bezug hat.

Er haltet über alle in den Dienst und aus dem Dienst des Kantons tretenden Truppen genaue Commissär-Musterung ab, und befolgt alle auf seine Anstellung Bezug habenden Aufträge der Militär-Commission, des Oberst der Kantons-Miliz, der Inspectoren der verschiedenen Waffenarten und des Platz-Commandanten.

Seine fernern Instructionen empfängt er von der Militär-Commission.

- b. Aus einem Platz-Major, der von der Militär-Commission ernannt wird.

§. 64.

Die Regierung bestimmt, je nach Maaßgabe der Umstände, den Militär-Rang, und den Sold oder die Entschädniß dieser Angestellten.

G. Die Quartierhauptleute.

§. 65.

In jedem Quartier ist ein, in dessen Umfang

selbst, oder in der Nähe desselben wohnender, Quartierhauptmann aufgestellt. Er wird von der Regierung selbst auf einen dreifachen Vorschlag der Militär-Commission ernannt. Die Quartierhauptleute nehmen den Rang nach den Oberstleutenanten, und vor den Hauptleuten.

§. 66.

Der Quartierhauptmann ist die erste Militär-Behörde in dem Quartier, welches unter seiner speciellen Aufsicht und Leitung steht. Durch ihn werden alle von der Militär-Commission an ihn gelangenden Beschlüsse in Ausübung gebracht. Ohne Vorwissen und Bewilligung der Militär-Commission ist kein Quartierhauptmann befugt, Truppen irgend einer Art aufzubieten oder in Bewegung zu setzen; einzig mögen in Ansehung der gewohnten alljährlichen Vereinigungsmusterungen auch die übrigen competenten Militär-Behörden den Quartierhauptleuten ihre Aufträge zu Besammlung der Mannschaft zugehen lassen, welche gleichmäßig zu befolgen sind.

Sie haben sich in wichtigen und dringenden Sachen unmittelbar an die Militär-Commission selbst, in allem, was auf die Inspection des Quartiers Bezug hat, und in den gewöhnlichen laufenden Geschäften an die Kreis-Inspectoren; in demjenigen, was die Artillerie, die Cavallerie und das

Scharfschützen-Corps betrifft, an den betreffenden Inspector; und in Sachen der Infanterie des ersten Bundesauszuges an den betreffenden Oberst-Lieutenant zu wenden.

Sie haben sorgfältige Aufsicht auf die Berrichtungen der Exercirmeister, und auf die genaue Erfüllung und Abhaltung der gesetzlichen Exercirtage, wirken möglichst auf reglementsmäßige Instruction der Infanterie ihres unterhabenden Quartiers ein, und richten ihr Augenmerk unablässig auf Erziehung ordonanzmäßiger, untadelhafter Armatur, und allmählicher vorschriftsmäßiger Bekleidung derselben.

Jeder Quartierhauptmann ist ferner verpflichtet, sein Quartierbuch nach der Anleitung, welche hierüber von der Militär-Commission gegeben worden, einzurichten und sorgfältig nachzuführen. In demselben soll die ganze milizpflichtige Mannschaft seines Quartiers, und das Corps, in welchem jeder steht, aufgezeichnet seyn, und alle dießfälligen Veränderungen genau bemerkt werden.

Ihnen liegt der Bezug der gesetzlichen Beyträge an die Montirungs-Cassa, der im §. 98. festgesetzten Rückersstattungen, und der derselben gesetzlich zufallenden Bußen ob, worüber sie zur bestimmten Zeit an die Montirungs-Cassa-Commission genaue Rechnung abzulegen haben.

Ueber

Ueber alle in ihren Quartieren bezogenen Bufen, insofern dieselben nicht Angehörige des ersten Bundesauszuges betreffen, werden die Quartierhauptleute ein genaues Verzeichniß führen, und dasselbe, unter Anzeige der Verwendung, alljährlich auf den 15ten Hornung der Militär-Commission einsenden.

Das Verzeichniß der von Angehörigen des ersten Bundesauszugs bezogenen Bufen hingegen, welche laut S. 97. an die Montirungs-Cassa zu liefern sind, werden die Quartierhauptleute jeweilen in der letzten Hälfte des Christmonaths dem Stabs-officier, der die Bufen auferlegt hat, einsenden, und dieser letztere liefert dieselben an den Quastor der Montirungs-Cassa ab.

Ihre fernern Instructionen erhalten sie von der Militär-Commission und dem Kreis-Inspector.

S. 67.

Alle von Selte der Militär-Commission und der übrigen competenten Behörden an die Quartierhauptleute, zu Händen der in ihren respectiven Quartieren wohnenden Mannschaft, ergehenden Befehle, sollen von letztern so viel möglich durch die Exercirmeister weiter befördert werden.

Damit aber diese Befehle in jedem Falle mit der gehörigen Beförderung und Genauigkeit an den

Ort ihrer Bestimmung gelangen, so sollen auch die Gemeindevorstände verpflichtet seyn, nöthigen Falls alle dießfälligen Aufträge der Quartierhauptleute anzunehmen und zu vollziehen.

§. 68.

Die Stelle eines Obersten der Kantons-Miliz, und diejenige eines Inspectors irgend einer der vier Waffenarten sind in Einer Person vereinbar, und wenn diese beiden Stellen auf den Inspector der Infanterie des ersten Bundesauszuges fallen sollten, so kann damit auch diejenige eines Kreis-Inspectors vereinigt werden.

Ebenso ist auch die Stelle eines Oberst-Lieutenants der Infanterie des ersten Bundesauszuges, über der Bundes-Reserve, mit der Stelle eines Kreis-Inspectors in Einer Person vereinbar.

VII. A b s c h n i t t.

Ernennung, und Beförderung der Officiere und Unterofficiere.

§. 69.

Sämmtliche höhere Stabsofficiere und Quartierhauptleute werden aus einem dreifachen, die Majoren und Hauptleute auf den einfachen Vorschlag der Militär-Commission von dem Kleinen Rath erwählt, und unter Standessiegel brevetirt.

Der Kleine Rath wird, auf den Vorschlag der Militär-Commission, je von zwey Hauptleuten der Cavallerte, den ältern als Rittmeister brevetiren lassen. Die Stabs-officiere und Quartierhauptleute werden von dem Kleinen Rathe beendigt.

§. 70.

Sämmtliche Subaltern-Officiere aller Waffen werden von der Militär-Commission ernannt und brevetirt.

§. 71.

Es ist dem Gutbefinden des Kleinen Rathes überlassen, die Oberst-Lieutenant zu den vier Infanterie-Bataillonen der Bundes-Reserve entweder erst bey einem allfälligen Ausmarsche zu ernennen, oder aber dieselben im voraus zu bezeichnen.

§. 72.

Ohne Rücksicht auf Anciennität werden die Majoren aus den Hauptleuten, die Bataillons-Quartiermeister aus den Hauptleuten oder Lieutenanten, und die Aide-Majoren aus den Lieutenanten gewählt.

§. 73.

Für diejenigen Officiersstellen, zu denen man nicht nach der Anciennität befördert wird, nämlich die Stellen der Majoren, Quartiermeister

und Aide-Majoren, werden die betreffenden Inspectoren und Quartierhauptleute der Militär-Commission zwey tüchtige Subjecte vorschlagen, wobey es bey der Infanterie der Reserve dem Kreis-Inspector überlassen bleibt, dem Vorschlag noch zwey andere Subjecte beuzufügen. Sowohl die zu diesen Stellen Beförderten, als auch die Officiere, welche vom ersten Bundesauszug austreten, und zu der Reserve versetzt werden, behalten und nehmen ihren Rang nach dem Datum ihres Brevets.

Die Vorschläge zu den zweyten Unter-Lieutenants-Stellen geschehen bey allen Corps auf gleiche Weise.

§. 74.

Um als Officier bey der Artillerie angestellt werden zu können, müssen die betreffenden Subjecte Mitglieder des unter dem Schutz der Regierung stehenden Artillerie-Collegiums seyn, und in einem von dem Inspector des Artillerie-Corps zu veranstaltenden Examen hinlängliche Proben ihrer Fähigkeit abgelegt haben.

Die neu angehenden Officiere der übrigen Waffen sollen, ehe sie vorgeschlagen werden, einer ähnlichen Prüfung durch den Inspector des betreffenden Corps, oder durch den Kreis-Inspector unterworfen seyn.

§. 75.

Die Officiersstellen bey dem ersten Bundesauszug werden, ohne Rücksicht auf die Kreise, Quartiere und Gemeinden, durch taugliche Subjecte aus dem ganzen Kanton besetzt.

§. 76.

Das Avancement (Vorrücken) der Officiere bey dem ersten Bundesauszug geschieht nach dem Dienstalter vom zweyten Unter-Lieutenant bis zum Hauptmann einbegriffen, und gehet bey der Artillerie durch alle vier Compagnien, bey den Pontonnieren durch die Compagnie, bey dem Train und der Cavallerie durch die ganze Abtheilung; bey den Scharfschützen durch die zwey Compagnien, und bey der Infanterie durch das ganze Corps der 22 Compagnien.

§. 77.

Bey der Reserve geschieht das Vorrücken ebenfalls nach dem Dienstalter vom zweyten Unter-Lieutenant bis zum Hauptmann einbegriffen, und gehet bey der Artillerie durch alle fünf Compagnien; bey den Plonniereu, dem Train, der Cavallerie, den Scharfschützen und den Schiffleuten in der Regel nur durch die Compagnie; jedoch bleibt der Militär-Commission unbenommen, je nach Maassgabe der Umstände Officiere auch von einer Com-

pagnie zu einer andern zu versehen; bey der Infanterie hingegen gehet das Vorrücken durch das ganze Stamm-Bataillon oder Quartier.

§. 78.

Die Unterofficiere der Compagnien aller Waffen, sowohl des ersten Bundesauszuges als der Reserve, werden durch die Hauptleute, auf Genehmigung des Inspectors des betreffenden Corps und des Bataillons-Commandanten, erwählt, und bey der nächsten Musterung, oder wenn sonst die Truppen unter Gewehr treten, der Compagnie durch einen Officier vorgestellt.

§. 79.

Retirirte Militärs aus fremden Diensten können von der Regierung oder von der Militär-Commission in einem auch allenfalls höhern Grad, als den sie inne hatten, bey der Miliz überhaupt angestellt werden; geschieht dieß aber in demjenigen Grad, den sie bekleideten, so nehmen auch sie den Rang nach dem Datum ihres bestehenden fremden Brevets.

VIII Abschnitt.

Bestimmung des Ranges der verschiedenen Waffenarten, und der Officiere.

§. 80.

Der Rang der verschiedenen Waffenarten unter

sich ist nach denjenigen Bestimmungen festgesetzt, welche das Eydgenössische Reglement hierüber vorschreibt; indessen soll bey wirklichen Truppenaufstellungen der commandirende Officier berechtigt seyn, da, wo die Beschaffenheit des Bodens, oder der Zweck der Aufstellung es anders erfordern würden, jeder Waffenart ihren Platz nach seinem Gutbefinden anzuweisen.

§. 81.

Die Stabsofficiere aller Corps nehmen unter sich den Rang nach dem Datum ihres Brevets gleichen Grades.

§. 82.

Sobald Officiere im Dienst oder unter Gewehr sind, nimmt der Officier von höherem Grad über den von niedererem Grade, von welcher Waffenart auch der eine oder andere seyn mag, jederzeit und unbedingt den Rang. Unter den Officieren von gleichem Grad entscheidet das Datum des Brevets den Rang.

§. 83.

In Rücksicht des zu übernehmenden Commando bey Detaschementen, die aus verschiedenen Truppenarten zusammengesetzt sind, wird unter Officieren von gleichem Grade (ohne Rücksicht auf das Datum des Brevets) in einem besetzten Orte

oder geschlossener Feldschanze, der Officier von der Artillerie das Commando des ganzen Detaschements übernehmen. In jedem andern Falle aber, in welchem sich ein solches Detaschement befinden kann, oder wenn auch im ersten Falle kein Artillerie-Officier vorhanden wäre, soll unter den Officieren von gleichem Grade, je der älteste nach dem Datum des Brevets, das Commando des ganzen Detaschements übernehmen, indem zwischen den verschiedenen Corps kein Rang Statt haben wird.

Hiebey hat jedoch die Ausnahme Statt, daß bey einem aus verschiedenen Truppenarten zusammengesetzten Detaschement, welches mit besonderer Rücksicht auf die eine oder andere Waffe ausgesickt werden muß, es dem Truppen-Commandanten, auf dessen Befehl das Detaschement ausgesandt wird, überlassen seyn soll, je nach den Umständen unter den Officieren von gleichem Grade zu bestimmen, wer das Commando des Ganzen übernehmen soll.

In Endsgendssischem Dienst wird das Gutbefinden des Generals oder Ober-Commando über diese Verhältnisse entscheiden.

IX Abschnitt.

Kleidung und Ausrüstung. Unterscheidungszeichen. Allgemeine Bestimmungen.

S. 84.

Die zum ersten Bundesauszug gehörige Mannschaft aller Waffen vom Feldwaidel abwärts, wird, nach den im S. 92. festgesetzten Bestimmungen, von der Montirungs-Cassa-Verwaltung gekleidet.

S. 85.

Alle von dem ersten Bundesauszug unter die Reserve eintretenden Individuen aller Waffen, so wie die aus den Frey-Compagnien der Infanterie unter die Stamm-Compagnien der Reserve tretenden, sind gehalten, bis zu erreichtem gesetzlichem Dienstentlassungsalter ihre vollständige Bekleidung und Ausrüstung beizubehalten, und dieselbe auch auf einen anständigen und ordonanzmäßigen Fuß zu unterhalten.

S. 86.

Wer bey der Cavallerie oder bey den Scharfschützen aufgenommen zu werden wünscht, ohne vorher in dieser Eigenschaft bey dem ersten Bundesauszug gedient zu haben, so wie diejenigen, die sich in den Plonnier- und Schiffleuten-Compag-

nien einschreiben lassen wollen, sind verpflichtet, spätestens ein Jahr nach ihrem Eintritt sich complet nach der Ordonanz zu kleiden und auszurüsten.

§. 87.

Die Unterofficiere, Corporalen und Gemeinen der Frey-Compagnien sollen gehalten seyn, sich einen Eschako, einen kurzen Rock, eine schwarze Halsbinde, ein Paar zwillichene lange Ueberhosen, und ein Paar Ueberstrümpfe anzuschaffen, alles nach Ordonanz.

§. 88.

Die übrigen Infanterie-Compagnien der Reserve können nur zu Anschaffung eines Eschako, einer schwarzen Halsbinde, eines Paares zwillichener langer Ueberhosen, und eines Paares Ueberstrümpfe angehalten werden, alles ebenfalls nach Ordonanz.

§. 89.

Alle Truppen zu Fuß, so wie jene des Train, sollen, so oft sie in Eydsgenösslichen Dienst treten, durchgehends mit guten grauen Uniform-Caputrocken, mit aufstehendem Kragen nach der Farbe des Rocks, versehen werden.

§. 90.

Die nähern Bestimmungen über die Bekleidung und Ausrüstung aller Waffenarten werden von

der Militär-Commission durch ein besonderes, dem Kleinen Rathe zur Genehmigung vorzulegendes, Reglement festgesetzt.

S. 91.

Die Unterscheidungszeichen der verschiedenen Grade sind diejenigen, welche das gemeineynsdgenössische Militär-Reglement für die Truppen aller Kantone gleich bestimmt, und die ebenfalls in obigem besondern Reglement des nähern angezeigt werden.

X. A b s c h n i t t.

Montirungs-Cassa.

A. Bestimmung der Montirungs-Cassa.

S. 92.

Die Montirungs-Cassa-Verwaltung liefert an die sämtlichen Milizen des ersten Bundesauszuges, vom Feldwibel abwärts, mit Ausnahme der im S. 7. benannten Mannschaft, der Train-Bachtmeister und der Cavalleristen, nachfolgende Kleidungsstücke, sobald jene in activen Dienst eintreten:

Einen kurzen Rock,

Ein Paar lange Beinkleider,

Ein Paar Ueberstrümpfe,
 Einen wollenen Mantel,
 nach der Ordonanz. Alle übrigen Kleidungsstücke
 hat sich der Mann selbst anzuschaffen.

§. 93.

Die Cavalleristen werden, sobald sie in activen
 Dienst beim ersten Bundesauszug eintreten, mit
 einer Suryme von 160 Franken ausgestattet, unter
 der Bedingung, daß sie sich complet nach der Or-
 donanz kleiden und ausrüsten.

Die Train-Wachtmeister erhalten unter den
 nämlichen Bedingungen eine Dotation (Ausstat-
 tung) von Frk. 40.

B. Beiträge an die Montirungs- Cassa.

§. 94.

Jeder Kantonsangehörige, sey er anwesend
 oder abwesend, welcher mit dem 1sten Jenner jeden
 Jahres sich im Alter vom angetretenen 41sten Jahr
 befindet, bezahlt bis ins höchste Alter alljährlich
 im Jenner einen Beitrag von 1 Franken, und zwar
 ohne irgend eine Ausnahme, weder des Standes
 noch Vermögens, an die Montirungs-Cassa.

§. 95.

Mit Ausnahme der Mitglieder des geistlichen

Standes, von welchen der bisherige Beitrag von 1 Frk. auch ferner bezogen werden soll, bezahlen alle diejenigen Kantonsangehörigen, welche mit dem 1sten Jenner jeden Jahrs das 20ste Jahr angetreten haben, und weder bey dem ersten Bundesauszug, noch bey der Reserve effective Dienste leisten, bis sie ihr 40stes Altersjahr zurückgelegt haben 2, dann aber fernerhin 1 Franken an die Montirungs-Cassa; jedoch mögen die Gemeinden, welche für ganz Arme den Beitrag leisten müssen, nur angehalten werden, 1 Frk. statt 2 Frk. für die Betreffenden zu bezahlen.

§. 96.

Jeder Beitragspflichtige, welcher auf den ihm anberaumten Termin den gesetzlichen Beitrag an die Montirungs-Cassa zu bezahlen unterläßt, soll durch schnellen Rechtstrieb zu Bezahlung des gedoppelten Beitrags, anstatt des einfachen, zu Handen der Montirungs-Cassa angehalten werden.

§. 97.

Die Geldbusen, mit Ausnahme derjenigen an Schlestagen, fallen in die Montirungs-Cassa, so wie auch die Beiträge von solchen, welche einen andern Mann stellen.

§. 98.

Dieserjenigen, welche aus der Montirungs-Cassa

eine Ausstattung erhalten haben, und vor vollendeter Dienstzeit vom ersten Bundesauszug austreten, sind verpflichtet, die empfangene Ausstattung nach folgendem Verhältniß zu vergüten:

	Ein Cano- nier, Pon- tonnier und Train-Sol- dat.	Ein Dra- goner.	Ein Scharf- schüße.	Ein Infan- terist.
Im ersten Jahr	Frk. 30	160	34	30
Im zweyten Jahr	- 25	140	28	25
Im dritten Jahr	- 20	120	22	20
Im vierten Jahr	- 15	100	17	15
Im fünften Jahr	- 10	60	12	10
Im sechsten Jahr	- 5	40	6	5

§. 99.

Für diejenigen, welche bey einem von der Kantons-Regierung bewilligten Schweizer-Regiment sich anwerben lassen, sind die Werbungs-officiere

verpflichtet, nachfolgenden Montirungsertrag zu leisten:

	Für einen Canonier, Pontonnier und einen Train-Sol- daten.	Für einen Drago- ner.	Für einen Scharf- schützen.	Für einen Infan- teristen.
Im ersten Jahr	Frk. 20	100	24	20
Im zweiten Jahr	- 17	90	20	17
Im dritten Jahr	- 13	76	16	13
Im vierten Jahr	- 10	67	12	10
Im fünften Jahr	- 7	38	8	7
Im sechsten Jahr	- 3	24	4	3

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 100.

Für arme und abwesende Beitragspflichtige bezahlen die Gemeindevorstände den Beitrag à 1 Frk. auf den nämlichen Termin, wie die übrigen; dagegen haben sie auf die Abwesenden, welche selbst zu bezahlen im Stande sind, den Regress.

§. 101.

Diejenigen, welche sich in einem von der Kantons-Regierung bewilligten Regiment befinden, sind, so lange sie im Dienst sind, von der Bezahlung der Beiträge von 1 Frk. befreit.

§. 102.

Jeder Beitragspflichtige bezahlt seinen Beitrag in derjenigen Gemeinde, wo er entweder Bürger, oder wirklich haushälterisch angesessen ist. Sinegen für solche, welche in andern Gemeinden in Kost und Lohn stehen, bezahlen die Gemeinderäthe in derjenigen Gemeinde, wo dieselben das Gemeindrecht haben.

D. Verwaltung der Montirungs-Cassa.

§. 103.

Die zur Verwaltung der Montirungs-Cassa verordnete Commission besteht aus:

- 2 Mitgliedern des Kleinen Rathes.
- 2 Mitgliedern des Großen Rathes.
- 2 Mitgliedern der Militär-Commission.
- 2 Quartierhauptleuten.

Diese Commission legt alljährlich der Militär-Commission zu Händen des Kleinen Rathes eine genaue

genaue Rechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben vor.

XI. Abschnitt.

Bewaffnung.

§. 104.

Die Unterofficiere, Corporalen und Gemeinen aller Waffenarten, sie stehen beim ersten Bundesauszug oder nicht, sind verpflichtet, sich gute ordnungsmäßige Waffen und Lederzeug, worunter auch für alle Truppen zu Fuß der Habersack begriffen ist, selbst anzuschaffen.

§. 105.

Es sollen Modelle, sowohl von jeder Gattung Waffen, als auch jeder Art Lederzeug, ganz nach dem Endsgenössischen Reglement, bey der Militär-Commission; bey jedem Inspector der verschiedenen Waffenarten, die sein Corps betreffenden; und bey den Kreis-Inspectoren und den Quartierhauptleuten diejenigen, die auf die Bewaffnung der Infanterie Bezug haben, deponirt werden, und alle diese Behörden sorgfältig darauf machen, daß einerseits alle neu anzuschaffenden Waffen und Lederzeug genau nach diesen Modellen gefertigt, anderseits das schon vorhandene nach und nach so

viel als möglich darnach umgeändert werde. Modelle von jeder Gattung Waffen und jeder Art Lederzeug sollen ebenfalls beym Zeugamt aufgestellt, und alles, was dort verfertigt wird, genau darnach verarbeitet werden.

§. 106.

Ueber die Bewaffnung aller Corps wird von der Militär-Commission ein Reglement aufgestellt, welches mit den dießfalls bestehenden Endsgenösslichen Verordnungen, soweit selbige den hiesigen Kanton betreffen, und auch im Allgemeinen möglichst übereinstimmend seyn soll.

§. 107.

Die Trommeln sind von Messing. Bey denjenigen Corps, wo den Tamburen die Trommeln, und den Spielleuten die Instrumente nicht vom Corps angeschafft werden, sollen sie gehalten seyn, sich dieselben, nebst dem Seitengewehr selbst anzuschaffen.

§. 108.

Wenn der erste Bundesauszug, oder Abtheilungen desselben, in effectiven Dienst treten, so werden der Mannschaft Waffen, Trommeln und Lederzeug, mit Ausnahme des Tornisters, gegen Empfangschein der Hauptleute, aus dem hiesigen Zeughause, an welches sie dieselben bey ihrer

Rückkehr in gutem Stande wieder abzuliefern haben, zugestellt.

XII. Abschnitt.

Instruction, Waffenübungen,
Exercirmeister, Musterungen.

§. 109.

Der theoretische und praktische Unterricht aller Waffenarten und aller Abtheilungen derselben geschieht ganz und ausschließend nach den in Kraft bestehenden verschiedenen Eydsgenössischen Reglementen und Exercir-Ordonanzen.

Derjenige der Compagnie Schifflente, über welchen kein Eydsgenössisches Reglement Anleitung giebt, wird von der Militär-Commission angeordnet.

§. 110.

Der theoretische und praktische Unterricht der Officiere der Artillerie und der Pontonnere wird durch einen von der Regierung eigens hiezu bestellten Lehrer besorgt, welcher entweder aus den Mitgliedern des unter dem Schutze der Regierung stehenden Artillerie-Collegium, oder auch aus den Ingenieuren genommen wird.

Er wird von dem Artillerie-Collegium der Militär-Commission vorgeschlagen, welche letztere

dann den Vorschlag an den Kleinen Rath zur Wahl gelangen läßt.

S. 111.

Die jährlich in den ersten Bundesauszug eintretende Ergänzungsmannschaft der Canoniere, der Pontoniere, der Scharfschützen und der Infanterie wird in verschiedenen Abtheilungen für so lange Zeit, als die Militär-Commission es für gut findet, in die Hauptstadt berufen, wo sie vorzüglich an eine gute Kriegszucht gewöhnt, gehörig im Exerciren und Manövriren unterrichtet werden, und den Garnisonsdienst versehen soll.

Während der Zeit der Instruction der Ergänzungsmannschaft der Canonier-Compagnien des ersten Bundesauszuges wird auch die Ergänzungsmannschaft des Train erster Classe mit den nöthigen Pferden einberufen, und auf vorgeschriebene Art in ihrem Dienst unterrichtet.

Die jährlich bey den 1 1/2 Dragoner-Compagnien des ersten Bundesauszuges eintretende Ergänzungsmannschaft wird auf drey Wochen mit den Pferden in die Stadt berufen, und während dieser Zeit zweckmäßig unterrichtet.

S. 112.

Es wird von der Militär-Commission ein besonderer Instructor für die Truppen des ersten

Bundesauszuges aufgestellt, welchem sowohl der Unterricht derselben, als auch besonders genaue Aufsicht und Handhabe militärischer Ordnung, Disciplin und Polices im Innern der Caserne übertragen ist; es wird ihm die nöthige Anzahl Unter- Instructoren zugegeben.

Sein Militär-Rang und sein Gehalt wird je nach Maaßgabe der Umstände von der Regierung bestimmt.

§. 113.

Sämmtliche Scharfschützen, sowohl des ersten Bundesauszuges, als der Reserve, sind gehalten, an sechs dazu bestimmten Sonntagen auf den ihnen angewiesenen Schießplätzen sich, unter der Aufsicht eines Officiers, oder wenigstens eines Unterofficiers, im Zielschießen zu üben, und auf diese Weise wenigstens sechs Schießtage zu erfüllen.

Die bey der Infanterie-Reserve eintretende junge Mannschaft muß während der zwey ersten Jahre an zwölf Sonntagen, jedesmal von 3 Uhr Abends an, in den Waffen geübt werden. Die Wachtmeister, Corporalen und Gemeinen der Infanterie des ersten Bundesauszuges, und die übrige Mannschaft der Infanterie-Reserve, werden alljährlich nur an sechs Sonntagen diese Uebung gemeinschaftlich unter Commando des betreffenden

Exercirmeisters vornehmen; alles auf den von den Quartierhauptleuten bezeichneten Exercirplätzen.

Außer den für die Reserve vorgeschriebenen Exercirtagen sollen sämtliche Unterofficiere und Gemeine der Infanterie des ersten Bundesauszuges und der Reserve gemeinschaftlich im Schießen nach dem Ziel mit scharfen Patronen geübt werden, so daß an einem solchen Übungstage, deren jährlich drey abgehalten werden sollen, jeder Mann wenigstens drey Schüsse zu thun hat.

§. 114.

Diejenigen, die außer ihrer ursprünglichen Gemeinde, in welcher sie zum Militär = Dienst eingeschrieben sind, einen vorübergehenden Beruf in einer andern Gemeinde des Kantons treiben, nämlich Studirende, Handlungsdiener, Gesellen, Knechte, auch alle solche, die sich aus irgend einer andern Ursache für längere Zeit in einer andern Gemeinde des Kantons aufhalten, mögen zwar ihre gesetzlichen Exercirtage und Schießtage an dem Orte ihres jeweiligen Aufenthalts erfüllen, sollen aber von den Quartierhauptleuten und Exercirmeistern unnachlässlich zur genauen Erfüllung derselben angehalten werden.

§. 115.

Sämtliche Infanterie = Officiere, besonders aber die Majoren und Aide = Majoren, werden diesen

Exercir- und Schießtagen so oft als möglich hewohnen, und die Quartierhauptleute dafür sorgen, daß bey denselben keine Abweichungen von der Ordonanz zugelassen, und daß militärische Ordnung und Anstand beobachtet werden.

§. 116.

Die Militär-Commission bestimmt die Anzahl der Exercirplätze in jedem Quartier.

§. 117.

Von ihr werden die Exercirmeister auf den Vorschlag der Quartierhauptleute erwählt, und mit Ernennungs-Acten versehen, nachdem dieselben bey einer, nach Anleitung der Militär-Commission, mit ihnen vorzunehmenden Probe ihre Tüchtigkeit zu dieser Stelle an den Tag gelegt haben. Sie sollen wo immer möglich bey der Infanterie des ersten Bundesauszuges gedient haben.

§. 118.

Ein Exercirmeister ist, so lange er diese Stelle bekleidet, zu keinen andern militärischen Diensten verpflichtet; es wäre denn, daß er durch Bekleidung irgend einer Officiersstelle in den Fall gesetzt würde, mit dem ersten Bundesauszug, oder mit der Bundes-Reserve auszurücken.

Er bleibt in dem Grade, den er in dem Corps, in welchem er zuletzt diente, bekleidete;

Hätte er aber einen geringern Grad als den eines Feldwaidbels, so erhält er denselben durch seine Stelle.

§. 119.

Die jährliche Besoldung der Exercirmeister besteht aus 24 Franken; welche, nach einer durch die Quartierhauptleute zu bestimmenden, mit der exercirpflichtigen Mannschaft im Verhältniß stehenden, und der Genehmigung der betreffenden Kreis-Inspectoren zu unterwerfenden Repartition, von den Gemeinden bezahlt werden, die dem Exercirplatz einverleibt sind.

Unter-Exercirmeister, die von der Militär-Commission an Unterabtheilungen der anerkannten Exercirplätze bewilligt werden, haben an diese Besoldung keine Ansprache zu machen. Sie finden sich nach Anleitung des Quartierhauptmanns, und unter Zustimmung der Kreis-Inspectoren, mit den betreffenden Gemeinden ab, und diese letztern leisten nichts desto weniger ihren Beitrag an die Besoldung des Haupt-Exercirmeisters.

§. 120.

Es werden alljährlich über alle Waffenarten und jede Abtheilung des ersten Bundesauszuges und der Reserve zwey Musterungen abgehalten; die eine derselben soll als Bereinigungsmusterung jederzeit in einem Tage beendigt seyn; die zweyte

hingegen als die Haupt- und Übungsmusterung kann, wenn es die Militär-Commission zu zweckmäßiger Übung im Exerciren, Feuern, Zielschießen und Manövriren einzelner oder zusammengesetzter Corps für nothwendig erachtet, zwen bis drey Tage nach einander fort dauern.

§. 121.

Die Musterungen über das gesammte Artillerie-Corps, den Train, und die Pontonniere werden, in gutfindenden Abtheilungen je zu 1 bis 3 Tagen, und in der Nähe der Hauptstadt, durch den Inspector der Artillerie, oder den von ihm dazu beauftragten Oberst-Lieutenant des Corps abgehalten, nach jeweiligen von der Militär-Commission zu treffenden nähern Bestimmungen.

§. 122.

Die beyden besondern Musterungen der Dragoner und der beyden Scharfschützen-Compagnien des ersten Bundesauszuges hingegen können durch die betreffenden Inspectoren, oder bey den Scharfschützen durch den von dem Inspector dazu beauftragten Oberst-Lieutenant, auch an jedem andern schicklich gelegenen Orte abgehalten werden; jedoch müssen diese Compagnien zu diesem Endzweck immer besonders zusammengezogen werden.

§. 123.

Die beyden besondern Musterungen der drey

zum ersten Bundesauszug gehörenden Infanterie-Bataillone werden im Umfang des betreffenden Kreises durch den Inspector der Infanterie des ersten Bundesauszuges, oder wenn er denselben nicht immer persönlich bewohnen kann, nach seiner Anordnung abgehalten, und die 4te Jäger-Compagnie jedesmal von demselben an eines dieser Bataillone gewiesen.

§. 124.

Die jährlichen Vereinigungsmusterungen der Cavallerie und der Scharfschützen-Compagnien der Reserve werden Compagnienweise im Umkreis der Compagnien, und jederzeit im Laufe des Monats May nach näherer Anleitung der Inspectoren der Corps abgehalten.

§. 125.

Die Hauptmusterung der Dragoner der Reserve wird Escadronswise unter der Aufsicht und Leitung des Inspectors ihres Corps abgehalten, und kann je zu zwey Jahren um zwey Tage dauern; die in dem betreffenden Bezirk befindlichen Dragoner des ersten Bundesauszuges sind verpflichtet, sich sowohl bey dieser, als auch bey der Vereinigungsmusterung einzufinden.

§. 126.

Die Haupt- und Übungsmusterung der Scharfschützen-Compagnien der Reserve kann, je nach

Gutbefinden des Inspectors des Corps, entweder Compagnienweise, oder in Zusammenziehung mehrerer Compagnien, an einem von ihm schicklich erachteten Orte, abgehalten werden.

§. 127.

Die Vereinigungsmusterung der Infanterie-Reserve hat ebenfalls im Laufe des Monats May Statt, und werden die Herren Quartierhauptleute bey dieser Inspection jedesmal mehrere Exercirplätze zusammen nehmen.

§. 128.

Bei der Haupt- und Übungsmusterung, die im Herbstmonath vor sich gehen soll, muß die Reserve-Infanterie des ganzen Quartiers zusammenberufen, und unter Commando des Quartierhauptmanns oder des Majors, auf alle Fälle aber unter Aufsicht des erstern, in den Waffen und ordnungsgemäßen Manövern geübt werden.

§. 129.

Die jährlichen Vereinigungs- und Hauptmusterungen der Compagnie Schiffleute werden in den für die übrigen Reserve-Truppen festgesetzten Jahreszeiten durch den Inspector des Artillerie-Corps angeordnet, und entweder durch ihn, oder durch den von ihm dazu beauftragten Oberst-Lieutenant des Corps abgehalten.

XIII. Abschnitt.

Kriegszucht. Sold.

§. 130.

Die Kriegszucht soll bey den Contingents-Truppen des Kantons, wenn sie bey einem Endsgenössischen Truppen-Corps, oder in Endsgenössischem Sold stehen, nach den gemeinendsgenössischen Militär-Gesetzen, und nach den Vorschriften gehandhabet werden, welche die Tagsatzung darüber festsetzt.

Für den Dienst im Innern des Kantons, und so lange die Truppen nicht unter einem gemeinendsgenössischen Commando stehen, wird man sich für die Handhabe einer guten Mannszucht und die Bestrafung gesetzwidriger Vergehen nach den Vorschriften richten, welche theils gesetzlich aufgestellt sind, theils von der Regierung des Kantons für die unter den Waffen oder im Dienst stehende Mannschaft zu verordnen für gut befunden werden.

§. 131.

Wenn die Truppen-Contingenter des Kantons in Endsgenössischem Dienste stehen, so beziehen sie die durch das Endsgenössische Reglement bestimmten Befoldungen und Rationen. Im besondern Dienst des Kantons bestimmt jederzeit die Regie-

rung nach Maafgabe der Umstände den Sold und die Rationen.

XIV. A b s c h n i t t.

Bickets- oder Bereitschaftslehr.

§. 132.

Die Truppen des ersten Bundesauszuges sollen als erstes Endsgenössisches Contingent zum Dienste des Vaterlandes innerhalb oder außerhalb des Kantons in erster und beständiger Bereitschaft stehen.

§. 133.

Da indessen auch nur einzelne Abtheilungen derselben in den Fall kommen können, in activen (wirklichen) Dienst gesetzt zu werden, und es unumgänglich nothwendig ist, im voraus die Reihenfolge anzuordnen, nach welcher das Aufgebot die verschiedenen Officiere sowohl, als die Abtheilungen der Mannschaft treffen soll, so sind dießfalls folgende Bestimmungen festgesetzt.

§. 134.

Im Fall daß nur Eine der Artillerie-Compagnien des ersten Bundesauszuges marschieren sollte, so ist dafür bey diesem Corps nachstehende Reihenordnung festgesetzt:

Mit dem 1sten Jenner 1817 tritt die Compagnie No. 1, mit Anfang des Jahrs 1818

No. 2, mit Anfang 1819 No. 3 und mit Anfang 1820 No. 4 auf das Bicket.

Die beyden Scharffschützen-Compagnien wechseln in jährlichem Bickets-Kebr, so daß No. 1 im Jahr 1817 den Anfang macht u. s. w., woben jedoch bestimmt festgesetzt wird, daß diese Bickets-Kebrordnung keinen Einfluß auf Ablösung der Truppen haben soll, wann solche in Eydsgenösslichem Dienste stehen.

§. 135.

Wenn nur kleinere Abtheilungen der Pontonnier-Compagnie, des Trains oder der Dragoner des ersten Bundesauszuges in activen Dienst treten sollen, so bezeichnet der betreffende Inspector des Corps nach einer billigen Kebrordnung diejenige Mannschaft, die marschieren soll.

§. 136.

Jeder der drey Oberst-Lieutenante oder Bataillons-Commandanten des ersten Bundesauszuges ist nach folgender Kebrordnung zugleich mit seinem Stab und seinem Bataillon sechs Monathe auf dem Bicket: Mit dem 1sten Jenner 1817 tritt der Oberst-Lieutenant oder Commandant des 2ten Bataillons seinen Bickets-Kebr an. Den 1sten Heumonath 1817 folgt der Commandant des 3ten;

den 1sten Jenner 1818 der Commandant des 1sten. Am 1sten Heumonath 1818 ist die Reihe wieder am Commandanten des 2ten Bataillons, und so fort; indessen bleibt auch bey Festsetzung dieser Bestimmungen dasjenige in Kraft, was im §. 134. in Bezug auf Ablösungen ausgesprochen ist.

§. 137.

Wenn eines der drey Infanterie-Bataillone des ersten Bundesauszuges in Endsgenösslicher Formation in activen Dienst treten soll, so entscheidet das Loos, welche von den fünf Füsilier-Compagnien desselben einstweilen zurückbleiben soll.

§. 138.

Die Militär-Commission kann ein anderes Bataillon als das auf dem Bicket stehende an dessen Stelle marschieren lassen, wenn letzteres kurz vorher, ehe der Bereitschaftskehr dasselbe traf, in effectivem Dienst gestanden wäre.

§. 139.

Wenn die Regierung oder die Militär-Commission für gut erachten würde, ein zusammengesetztes Bataillon des ersten Bundesauszuges in effectiven Dienst treten zu lassen, so wird es von dem auf dem Bicket stehenden Oberst-Lieutenant commandirt.

§. 140.

In diesem Fall gilt für den Stab folgender Bäckerslehr:

Mit dem Oberst-Lieutenant des 1sten Bataillons marschirt der Major des 2ten, der Quartiermeister des 3ten, der Aide-Major des 1sten, der Fähndrich des 2ten Bataillons.

Mit dem Oberst-Lieutenant des 2ten Bataillons marschirt der Major des 3ten, der Quartiermeister des 1sten, der Aide-Major des 2ten, der Fähndrich des 3ten Bataillons.

Mit dem Oberst-Lieutenant des 3ten Bataillons marschirt der Major des 1sten, der Quartiermeister des 2ten, der Aide-Major des 3ten, und der Fähndrich des 1sten Bataillons.

Der Bataillons-Chirurg marschirt immer mit seinem Oberst-Lieutenant.

Das Personale des Kleinen Stabs zu einem solchen componirten Bataillon wird von dem Inspector der Infanterie des ersten Bundesauszuges bezeichnet.

§. 141.

Die Compagnien zu dem zusammengesetzten Bataillon werden, auf die von der Militär-Commission

mission zu bestimmende Weise, aus allen drey Bataillonen durch das Loos bezeichnet.

§. 142.

Sollte auch die Bundes-Reserve ganz oder theilweise in effectiven Dienst berufen werden, so wird dabey folgender Raafen verfaßen:

Die beyden Artillerie-Compagnien No. 5 und 6 wechseln im jährlichen Picketslehr so, daß No. 5 im Jahr 1817 den Anfang macht, u. s. f. Falls nicht eine ganze Compagnie, sondern nur ein einzelnes Detaschement derselben in Dienst berufen wird, so bezeichnet der Inspector der Artillerie das erforderliche Personale aus der betreffenden Compagnie.

Die in beyden Fällen dazu erforderliche Mannschaft des Train wird ebenfalls aus der zum Dienst bey der Bundes-Reserve bestimmten Abtheilung dieses Corps von dem Inspector der Artillerie ausgezogen.

§. 143.

Wenn beyde, oder auch nur eine der beyden Scharfschützen-Compagnien der Bundes-Reserve in activen Dienst treten soll, so wird das erforderliche Contingent aus den 8 Scharfschützen-Compagnien der Reserve nach einem festgesetzten Picketslehr formirt.

§. 144.

Wenn eines oder mehrere der vier Bataillone der Infanterie der Bundes-Reserve in wirklichen Dienst berufen werden, so entscheidet allererstens das Loos, welcher der allfällig bereits ernannten Oberst-Lieutenant der Bundes-Reserve marschieren soll. Ist kein zu diesem Dienst brevetirter Oberst-Lieutenant vorhanden, so erwählt die Regierung successiv, in Gemäßheit des §. 71., die erforderliche Anzahl.

Der große und kleine Stab zu diesen Bataillonen wird durch das Loos, in billigem Kreisverhältniß mit den zu stellenden Compagnien, aus dem nach §. 14. in den Stammbataillonen oder Quartieren bereits aufgestellten Stabspersonale gezogen.

Die sämtlichen Compagnien zu diesen Bataillonen werden ebenfalls aus den im §. 11. erwähnten 36 Frey-Compagnien, mit Beobachtung möglichst gleichmäßiger Vertheilung auf die drey Kreise, durch das Loos bezeichnet. Die allfällig bereits marschirten Frey-Compagnien werden bey einer folgenden Truppenaufstellung, wenn selbige kurze Zeit nach der frühern Statt haben sollte, nicht ins Loos gezogen.

§. 145.

Sollten Truppenaufstellungen erforderlich wer-

den, deren Stärke die Gesamtzahl des ersten Bundesauszuges und der Bundes-Reserve übersteigen würde, so werden auch die übrigen Reserve-Compagnien aller Waffen hiesür successiv (nach und nach) dem Loos unterworfen; jedoch dabei immer zuerst die frühern Nummern in Anspruch genommen, und dann in aufsteigender Reihenfolge fortgeföhren.

§. 146,

Wenn die Regierung die Mobilmachung einer stärkern Anzahl Cavallerie erforderlich achten würde, als der hiesige Kanton zu der Eidsgenössischen Armee zu stellen hat, so wird zuvörderst die Compagnie Chevaux-legers in Dienst berufen; genügt die Mannschaftszahl derselben nicht, so werden, mit Berücksichtigung der gehörigen Verhältnisse, die noch mangelnden Reuter aus der jüngsten Mannschaft der sämtlichen Cavallerie-Compagnien gezogen.

§. 147,

So oft das Loos zu irgend einer Dienstleistung gezogen werden soll, wird selbiges von der Militär-Commission selbst besorgt.

X V. A b s c h n i t t.

B e u r l a u b u n g e n.

§. 148.

Die Officiere der Artillerie, der Dragoner und der Scharfschützen des ersten Bundesauszuges, die sich für mehr als 8 Tage außer den Kanton begeben wollen, sollen dieses, nebst der muthmaßlichen Dauer ihrer Abwesenheit, dem Inspector des betreffenden Corps; diejenigen der Infanterie des ersten Bundesauszuges, die sich in diesem Falle befinden, dem Inspector derselben und ihrem Bataillons-Commandanten anzeigen, und ihre Erlaubniß gewärtigen, welche jedoch nur aus wichtigen Gründen und bey Wahrscheinlichkeit eines nahe bevorstehenden activen Dienstes verweigert werden kann.

§. 149.

Wenn ein Officier des ersten Bundesauszuges, in Folge erhaltener Erlaubniß, mehr als 6 Monathe vom Kanton abwesend bleibt, so steht sein Avancement und seine Dienstzeit bis zu seiner Zurückkunft stille, und tritt er bey seinem Wiedereintrücken gerade wieder in diejenige Nummer der Colonne seines aufgehabten Grades ein, die er bey Abfluß der ersten 6 Monathe seiner Abwe-

senheit inne hatte; auch wird demselben diejenige Zeit, die er über 6 Monathe hinaus abwesend bleibt, nicht zu seiner Dienstzeit angerechnet, sondern er hat dieselbe seiner Zeit nachzuholen.

§. 150.

Die Unterofficiere, Corporalen und Gemeinen der Artillerie, der Dragoner und der Scharfschützen des ersten Bundesauszuges, die sich für einige Zeit aus dem Kanton entfernen wollen, sind schuldig, dieß dem Inspector des betreffenden Corps; diejenigen der Infanterie aber ihrem Bataillons-Commandanten anzuzeigen; die von der Montirungs-Cassa erhaltenen Kleidungsstücke, die Dragoner aber ihre complete Montirung und Pferd-Equipage (Pferdausrüstung) bey demselben zu hinterlegen, und ihm zugleich einen schriftlichen Revers zu übergeben, von einem zum Militär-Dienst tauglichen Kantonsangehörigen von gleicher Waffe, und der entweder nicht dem Loose zum Dienst bey dem ersten Bundesauszug unterworfen, oder wirklich bereits aus demselben entlassen ist, wodurch dieser sich zwar zu keinen Musterungen und zu keinem Garnisonsdienst in Zürich für den Abwesenden, hingegen dazu verpflichtet, an der Stelle desselben zu marschieren, wenn ein Aufgebot ergehen sollte.

Bei seiner Zurückkunft in den Kanton soll er sich ungesäumt bey demjenigen Stabsofficier melden, von welchem er die Bewilligung zur Abreise erhalten hat, welcher ihm dann die hinterlegten Effecten wieder herausgeben, und ihm zugleich anzeigen wird, auf was Art er seine noch schuldige Dienstzeit bey dem ersten Bundesauszug nachholen soll, woben ihm aber allfällige active Dienste, die sein Stellvertreter während seiner Abwesenheit für ihn geleistet hätte, angerechnet werden.

Die Quartierhauptleute haben die Verpflichtung, auf solche aus der Fremde zurückkehrende Militär des ersten Bundesauszuges aufzumerken, und sie dem Inspector des betreffenden Corps anzuzeigen.

§. 151.

Bei Voraussicht eines nahe bevorstehenden activen Dienstes werden auch den Unterofficieren, Corporalen und Gemeinen des ersten Bundesauszuges keine Beurlaubungen ertheilt.

§. 152.

Wenn bey einem Ausmarsche des ersten Bundesauszuges, oder eines Theils desselben, ein zu diesem Corps gehörender Unterofficier, Corporal oder Gemeiner sich muthwilliger Weise entfernt

hätte, um sich dem Dienst zu entziehen, so soll ein solcher, wenn er nicht nach Verfluß von 14 Tagen, und auf die, durch die öffentlichen Blätter an ihn ergehende Aufforderung hin, zurückkehrt und sich bey seinem Corps stellt, falls er späterhin habhaft gemacht werden kann, dem Kriegsgericht, oder wenn kein solches aufgestellt wäre, dem Obergericht, als Ausreißer zur verdienten Strafe überwiesen werden.

§. 153.

Ein Officier, der sich auf diese Weise dem Dienst entziehen würde, soll ebenfalls einem gleichen Tribunal zur Bestrafung übergeben werden.

XVI. A b s c h n i t t.

Versehungen und Entlassungen.

§. 154.

Nach verflissener gesetzlicher Dienstzeit bey dem ersten Bundesauszug ist jeder Officier, Unterofficier oder Gemeine berechtigt, seine Entlassung aus demselben, und dadurch seine Versehung zur Reserve zu begehren. Jedoch sollen die Officiere verpflichtet seyn, sich deshalb zwey Monathe vorher bey dem Inspector des betreffenden Corps zu melden. Die Unterofficiere und Gemeinen werden

nach vollendeter Dienstzeit bey der nächst darauf folgenden Musterung entlassen.

§. 155.

Wenn ein Officier vom ersten Bundesauszug nach vollendeten zwölf Dienstjahren seine Entlassung aus demselben erhält, so wird er in ein zu diesem Ende bey der Militär-Commission eigens eröffnetes Verzeichniß eingetragen, und so wie in irgend einem Quartier oder besondern Reserve-Corps eine Stelle von seinem Grade und der nähmlichen Waffe erledigt ist, in derselben zum activen Dienst an- gestellt.

§. 156.

Einem jeden vom ersten Bundesauszug aus- tretenden Unterofficier, Corporal oder Gemeinen wird von dem Inspector des betreffenden Corps ein förmlicher gedruckter Abschied zugestellt.

Die Hauptleute und die übrigen mit diesem Rang bekleideten Officiere des ersten Bundesaus- zuges und der Reserve erhalten ihre Entlassungs- Acten von der Regierung; sämtliche Subaltern- Officiere von der Militär-Commission.

§. 157.

Kein Officier, Unterofficier oder Corporal kann in dem betreffenden Quartier oder Reserve-

Corps unter seinem bey dem ersten Bundesauszug bekleideten Grad angestellt werden.

§. 158.

. Wer einmal bey einer Waffenart, es sey nun bey dem ersten Bundesauszug oder bey der Reserve, eingeschrieben ist, und in derselben dient, kann nicht ohne Einwilligung des Inspectors des betreffenden Corps, welche jedoch nur aus sehr wichtigen Gründen, und in ganz besondern Fällen ertheilt werden soll, in eine andere Waffenart übertreten, oder in dieselbe gezogen werden.

§. 159.

Wenn jemand, den das Loos zu dem ersten Bundesauszug bezeichnet hat, sich bey demselben durch einen andern ersetzen lassen will, so mag dieses mit Vorwissen und Bewilligung des Inspectors des betreffenden Corps unter nachstehenden Bedingungen geschehen:

- 1.) Er muß an seine Stelle einen für den Dienst in jeder Rücksicht tauglichen, aber nicht in die Classe der dem Loos unterworfenen Mannschaft zählenden Kantonsangehörigen vorstellen.
- 2.) Der Neueintretende verpflichtet sich zur ganzen Dienstzeit des Austretenden. Beträgt

aber diese rückständige Dienstzeit weniger als die Hälfte der ganzen gesetzlichen Dienstdauer, welcher der Austretende unterworfen gewesen wäre, so muß gleichwohl der für ihn Eintretende sich für so lange Zeit, als jene volle Hälfte betragen hätte, nämlich für 3 Jahre, zum Dienst verpflichten.

- 3.) Der Austretende hat für den Eintretenden während der ganzen Dauer dessen Dienstzeit gut zu stehen, und denselben auf seine Kosten ganz nach der Ordonanz zu montiren, und mit Waffen und Lederzeug zu versehen; er tritt auch an dessen Stelle bey der Reserve ein, und entrichtet sogleich an die Montirungs-Cassa einen Beitrag von 150 Franken.

Wer einen andern für sich zum ersten Bundesauszug stellt, ist 6 Jahre lang, vom Tage der Stellung dieses Stellvertreters gezahlt, von Bekleidung aller und jeder Officiersstellen ausgeschlossen.

§. 160.

In Kriegszeiten, oder überhaupt während der Zeit, da die hiesigen Kantonstruppen in activem Endsgenössischen Dienst stehen, werden alle und jede Entlassungen vom ersten Bundesauszug und der Bundes-Reserve nur am Ende eines Feldzuges

bewilliget; wobei jedoch der allgemeine Grundsatz angenommen wird, daß ein Feldzug mit Abfluß eines jeden laufenden Jahres als beendigt anzusehen sey, und bey Fortsetzung eines activen Dienstes mit dem neueintretenden Jahr ein neuer Feldzug beginne.

XVII. Abschnitt.

Invaliden.

§. 161.

Den Militären, die im Dienst des Vaterlandes schwer verwundet oder verstümmelt geworden, so wie auch den Wittwen und Waisen der im vaterländischen Militär-Dienste Umgekommenen, wird die Regierung, auf den dießfälligen Bericht der Militär-Commission, eine den Umständen und den Staatskräften angemessene Unterstützung zukommen lassen.

Zürich, Frentags den 13. Christmonath 1816.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.

R e g i s t e r.

Abschnitt.	Seite.
I. Bestand und Organisation der verschiedenen Miliz-Corps im Allgemeinen.	471
A. Der erste Bundesauszug.	472
B. Die Reserve.	476
C. Fuhrwesen.	481
II. Militär-Eintheilung des Kantons.	482
III. Dienstverpflichtung.	491
IV. Einschreibung, Stellung und Vertheilung der Mannschaft auf die Kreise.	494
V. Ausnahmen vom Militär-Dienst.	499
A. Dispensations-Fälle.	499
B. Unfähigkeit.	502
VI. Militär-Behörden, die Art ihrer Ernennung, und ihre Attribute.	502
A. Die Militär-Commission.	502
B. Der Oberst der Kantons-Miliz.	506
C. Die Inspectoren der Artillerie, der Cavallerie und des Scharfschützen-Corps.	507
D. Der Inspector der Infanterie des ersten Bundesauszuges.	509
E. Die drei Kreis-Inspectoren.	510
F. Der Platz-Commandant in Zürich.	512
G. Die Quartierhauptleute.	514
VII. Ernennung und Beförderung der Officiere und Unterofficiere.	518

Abschnitt.	Seite.
VIII. Bestimmung des Ranges der verschiedenen Waffenarten, und der Officiere.	522
IX. Kleidung und Ausrüstung. Unterscheidungszeichen. Allgemeine Bestimmungen.	525
X. Montirungs-Cassa.	527
A. Bestimmungen der Montirungs-Cassa.	527
B. Beiträge an dieselbe.	528
C. Allgemeine Bestimmungen.	531
D. Verwaltung der Montirungs-Cassa.	532
XI. Bewaffnung.	533
XII. Instruction, Waffenübungen, Exercirmeister, Musterungen.	535
XIII. Kriegszucht, Sold.	544
XIV. Pickets- oder Bereitschaftswehr.	545
XV. Beurlaubungen.	552
XVI. Versetzungen und Entlassungen.	555
XVII. Invaliden.	559

(Ein Blatt mit 4 Tabellen, nämlich: Bestand und Bildung einer Canonier-, Pionnier- und Pontonnier-Compagnie, — einer Scharfschützen-, Infanterie- und Cavallerie-Compagnie; Bildung des Train; Formation eines Bataillons-Stabs, ist hier beigefügt).

Ende des ersten Bandes.

(Ein Register über den ersten Band wird nachfolgen.)

1. Bestand und Bildung

einer

Canonier-, Pionnier- und Pontonnier-Compagnie.

(S. Seite 474 des vierten Heftes vom ersten Band der officiellen Sammlung der Gesetze u. s. w.)

Benennung der Compagnien.	Hauptmann.	Ober-Lieutenant.	Lieutenants.		Chirurg.	Feldwibel.	Furier-Wachmeister.	Wachmeister.	Corporalen.	Feuerwerker.	Grater.	Lamburen.	Arbeiter.		Canonier, Pionnier und Pontonnier.	Total der Compagnie.
			1ster Unter-Lieutenant.	2ter Unter-Lieutenant.									in Eisen.	in Holz.		
Canonier.	1	1	1	1	1	1	1	4	4	4	1	2	2	2	45	71
Pionnier und Pontonnier.	1	1	1	1	1	1	1	4	4	1	1	2	1	1	54	71

2. Bestand und Bildung

einer

Scharfschützen-, Infanterie- und Cavallerie-Compagnie.

Benennung der Waffenarten.	Hauptmann.	Ober-Lieutenant.	Lieutenants.		Feldwibel.	Furier-Wachmeister.	Wachmeister.	Corporalen.	Grater.	Pferdargt.	Büchsen Schmid.	Hufschmid.	Sattler.	Zimmermann.	Trompeter.	Lamburen.	Pfeifer.	Gemeine.	Total.
			1ster Unter-Lieutenant.	2ter Unter-Lieutenant.															
Scharfschützen.	1	1	1	1	1	1	4	8	1	1	1	1	1	1	2	1	1	78	100
Infanterie.	1	1	1	1	1	1	5	10	1	1	1	1	1	1	3	1	1	104	130
Comp. vom Centrum.	1	1	1	1	1	1	5	10	1	1	1	1	1	1	2	1	1	104	130
Cavallerie.	1	1	1	1	1	1	2	6	1	1	1	1	1	1	2	1	1	45	64

3. Bildung des Train.

	1ster Lieutenant.	2ter Lieutenant.	Wachmeister.	Pferdargt.	Corporalen.	Geyente.	Hufschmid.	Sattler.	Trompeter.	Train-Soldaten.		Total des Personellen.	Train- Pferde.
										1ste Classe.	2te Classe.		
Contingent.	3	1	3	3	6	13	3	3	3	93	1	130	217
Reserve.	1	2	2	2	6	16	2	2	2	82	1	416	93
Total	3	2	5	5	12	29	5	5	5	175	1	246	310

4. Formation eines Bataillons-Staffs.

Oberst-Lieutenant.	Major.	Aide-Major.	Quartiermeister mit Hauptmannskana.	Feldprediger.	Bataillons-Chirurg.	Fähnrich.	Unter-Chirurgen.	Adjutant-Unterofficier.	Lambur-Major.	Stabs-Furier.	Wagenmeister.	Büchsen Schmid.	Schneidemeister.	Schubferneimer.	Profos.	Total.	Bemerkungen.
1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	2	1	1	1	18	